



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 8. April 1998

17. Stück

44. Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1998 über die Erklärung eines Teiles des Zillertaler Hauptkammes im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg und Finkenberg zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm)
45. Kundmachung der Landesregierung vom 30. März 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof
46. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. April 1998 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes verfassungswidrig war

44. Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1998 über die Erklärung eines Teiles des Zillertaler Hauptkammes im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg und Finkenberg zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in der Marktgemeinde Mayrhofen und in den Gemeinden Brandberg und Finkenberg wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm).

(2) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 371, 78 km².

§ 2

Die Grenze des Ruhegebietes verläuft, an der Reichenspitze (Kote 3303) beginnend, in südlicher Richtung dem Grat (Grenze zwischen den Ländern Tirol und Salzburg) folgend bis zum Dreiecker (Kote 2892), von dort nach Westen entlang der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik bis zur Hohen Wand (Kote 3289), sodann nach Norden entlang dem Grat zur Sagwandspitze (Kote 3227), und darauf nach Nordosten dem Grat folgend über den Schrammacher und den Fußstein zum Olperer (Kote 3476). Von dort führt sie entlang der Gemeindegrenze nach Osten bis zum Riepengrat, folgt diesem talwärts bis zum Fußsteig (Kote 2859), entlang diesem Steig nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Höhenlinie 2700 und von dort diese Höhenlinie entlang Richtung Osten bis zur Felsrippe östlich der Kote 2819. Die Grenze führt weiter

nach Norden entlang dem Grat bis zur Kote 3233, von dort in gerader Linie die Gletschermulde des Friesenbergkees überquerend den Grat entlang zur Friesenbergscharte (Kote 2910), sodann folgt sie dem Grat zum Hohen Riffler (3231 m). Von dort verläuft sie entlang dem Grat nach Osten über die Untere Rifflerscharte bis zum Kleinen Riffler (2837 m) und Schönlahnerkopf bis zum Berliner Höhenweg (AV-Weg Nr. 530), entlang diesem bis zum Friesenberghaus, von dort entlang dem AV-Weg Nr. 532 talwärts an der Friesenbergalm vorbei bis zur Dominikushütte und sodann entlang dem Fahrweg bis zur Schlegeisalpenstraße. Sie folgt dieser an der Nordseite taleinwärts bis zur Brücke über den Zamser Bach, sodann nach Süden zur Kapelle und von dort nach Osten dem Waldrand folgend bis zum Schranken auf dem Fahrweg in den Schlegeisgrund, von dort in gerader Linie zum Ostrand der Speicherkrone. Darauf folgt sie in gerader Linie bis zur Einmündung des Alelebaches in den Zamser Grund, sodann talauswärts bis zur Brücke der Schlegeisalpenstraße über den Zamser Bach, anschließend sodann dem südlichen Rand der Straße folgend bis zur Brücke über den Zamser Bach und von dort entlang dem Bach bis zur Einmündung in den Zemmbach. Die Grenze folgt dem Zemmbach talauswärts bis zur Brücke der Straße über den Zemmbach, sodann dem südlichen Rand der Straße bis Ginzling – die Tanneraste und das Haus Ginzling-Mayrh-

ofen Nr. 257 ausnehmend – von dort den Fahrweg in den Floitengrund entlang bis zur Tristenbachalm, weiter dem Floitenbach bergwärts bis zur Einmündung des unbenannten Gerinnes aus dem Grünkar, sodann diesem Gerinne bergwärts bis zum Wandersteig und diesem nach Nordwesten folgend bis zur Jagdhütte „Wandegg“ (Kote 1806). Von dort verläuft die Grenze dem Wanderweg in Richtung Wandalm folgend bis zur Abzweigung eines Steiges, folgt diesem Steig nach Nordosten bis zu einer Hütte (Kote 1974) und dann nach Südosten entlang dem Steig bis zur Jagdhütte und verläuft sodann in gerader ost-südöstlicher Linie bis zum Ende der Mautstraße beim Gasthaus „Wasserfall“. Die Grenze verläuft weiter talwärts diese Straße entlang, das bebaute Grundstück des Gasthauses in einem nord-westlichen Bogen umgehend, talwärts bis zur Abzweigung eines Wandersteiges zur Krötzelbergalm, diesem bergwärts folgend bis zur Krötzelbergalm. Von dort führt sie in gerader Linie nach Osten bis zum Filzenkogel (Kote 2227), sodann dem Bergrücken nach Norden folgend bis zum Waldrand, weiter nach Norden bis zum Fahrweg westlich des Gasthauses „Alpenrose“, diesem Fahrweg – das bebaute Grundstück des Gasthauses „Alpenrose“ in einem südöstlichen Bogen umgehend – talwärts bis zur Abzweigung des Fahrweges zur Burgalm und folgt diesem nach Osten bis zur Burgalm. Von dort dem Fußsteig talwärts bis zum Schnittpunkt mit der Höhenlinie 1200 und folgt sodann dieser Höhenlinie in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem periodischen Gerinne südöstlich der Waldbergalm. Die Grenze folgt sodann diesem Gerinne bis zum in der Karte verzeichneten Wandersteig (alte Almbringungs- und Forststraße) und anschließend diesem taleinwärts bis zu seinem Ende beim Steg über den Ziller vor In der Au, sodann die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im südöstlichen Bogen ausnehmend bis zur Brücke über den Ziller nach In der Au, führt weiter dem Ziller taleinwärts bis zur Brücke über den Ziller, die Sulzbödenalm und die Sulzenalm in südlichem Bogen bis zur Brücke über den Hundskehlbach ausnehmend, und verläuft sodann in gerader nördlicher Linie zum Aukar-egg. Die Grenze verläuft sodann am Grat zum Aukarkopf (Kote 2736), weiter nach Nordosten den Grat entlang bis zum Zillerkopf (Kote 2995), sodann dem Grat nach Osten folgend über die Schneekarspitze (Kote 3206) und die Wildgerlos Spitze (Kote 3278) bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Nach § 11 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind im Ruhegebiet verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreicht werden könnte.

§ 4

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 bedürfen im Ruhegebiet folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter § 3 lit. a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter § 3 lit. c fallen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen.

(2) Im Ruhegebiet bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und

die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Einfriedungen wie Weide- und Wildzäune;

b) Maßnahmen zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Wegen einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

c) Geländeabtragungen und -aufschüttungen zum Zwecke der Alpverbesserung, sofern dadurch keine Feuchtgebiete berührt werden;

d) die Räumung von Bächen und Runsen von Geschiebe im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung gegen Katastrophen;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für Vorhaben nach lit. a bis d und zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach Abs. 1 erteilt worden ist,

im Rahmen der Ausübung der Jagd und der Fischerei, der Sanierung von Schutzwäldern, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, jeweils im hierfür erforderlichen Ausmaß.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm, LGBl. Nr. 65/1991, außer Kraft.

Der Landeshauptmannstellvertreter:

Eberle

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

45. Kundmachung der Landesregierung vom 30. März 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Februar 1998, V 12/97-11, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Patsch vom 13. Juni 1996, mit der der Flächen-

widmungsplan durch Festlegung der Widmungsart „Sonderfläche-Hotelbetrieb und dazugehörige Nebenanlagen“ für das Grundstück Nr. 2070/1 KG Patsch geändert wird (Plan FLW F-15/04/04), aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27. September 1996, kundgemacht in der Zeit vom 27. September 1996 bis 14. Oktober 1996, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

46. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. April 1998 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBI. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1998, G 450/97-11, festgestellt, daß der letzte Satz des § 2 Abs. 2 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBI. Nr. 87/1994, verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

Zul.-Nr. 203150U